

Neues Datenschutzgesetz

Anforderungen, Umsetzung und
Anwendung in Anwaltskanzleien

Thomas Steiner



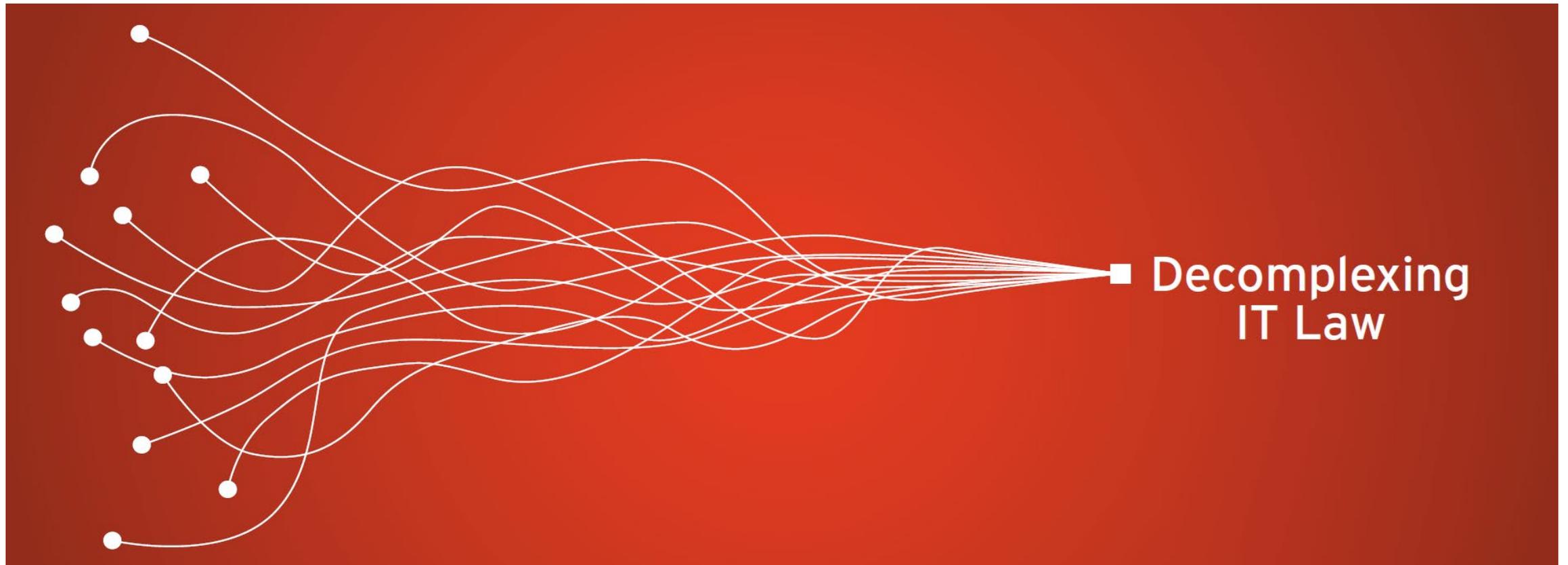
Datenschutz und
Cybersecurity

SAV-Weiterbildungstage
14. September 2022

Agenda

- Neues Datenschutzgesetz (nDSG) – Anforderungen im Überblick
- Umsetzung in der Anwaltskanzlei – vordringliche Massnahmen
- Fokusthemen:
 - Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten
 - Datenschutzerklärungen
 - Kontrolle über Auftragsbearbeiter
- Schlussbemerkungen – Anwendung zwischen Autonomie und Angleichung an DSGVO

Neues Datenschutzgesetz (nDSG) – Anforderungen im Überblick



nDSG im Überblick (in Kraft ab 01.09.2023)



Bundesorgane:
Rechtsgrundlage
(Private: Rechtfertigungsgrund,
nur wo notwendig)



Grundsätze
(Rechtmässigkeit; Treu u. Glauben /
Transparenz; Zweckbindung;
Datenminimierung; Speicherbe-
grenzung; Richtigkeit; Sicherheit)



Transparenz
(Treu und Glauben /
Informationspflicht)



Betroffenenrechte
(Auskunft, Berichtigung, Heraus-
gabe, Übertragung, Widerspruch –
Beschränkung oder Löschung)



Dokumentationspflichten
/ Datenschutzorganisation



Kontrolle über
Auftragsbearbeiter
(Outsourcing)



Internat. Datenübermittlung
(über Schweizer Grenze; Information
über Länder und Grundlage in
Datenschutzerklärung)



Autom. Einzelfallentscheide /
(Hoch-Risiko-) Profiling



Datenschutz-
Folgenabschätzung /
Privacy-by-Design und
Privacy-by-Default



Meldung von
Datensicherheits-
Verletzungen



Datensicherheit



Aufsicht / Durchsetzung

Umsetzung in der Anwaltskanzlei – vordringliche Massnahmen



nDSG: Umsetzungsmassnahmen (1|2)

Anforderung	Umsetzung
 <ul style="list-style-type: none">– Bearbeitungsgrundsätze (insb. Datenminimierung, Speicherbegrenzung)  <ul style="list-style-type: none">– Dokumentationspflichten / Datenschutzorganisation  <ul style="list-style-type: none">– Betroffenenrechte	<ul style="list-style-type: none">– Bearbeitungen kennen <i>Leitfragen: Welche Personendaten bearbeitet die Anwaltskanzlei zu welchen Zwecken? Von wem erhält die Kanzlei die Personendaten? Wie lange speichert die Kanzlei die Personendaten und wie sind sie geschützt?</i>– Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten– Interne Datenschutz-Richtlinie (Grundsätze, Zuständigkeit, Datenschutzkontakt; Prozessbeschreibungen)
 <p>Transparenz (Informationspflichten)</p>	<ul style="list-style-type: none">– (Allgemeine) Datenschutzerklärung (für Klientinnen, Kontakte und Website-Nutzer:innen)– Datenschutzerklärung für Mitarbeitende

nDSG: Umsetzungsmassnahmen (2|2)

Anforderung	Umsetzung
 <ul style="list-style-type: none">– Datensicherheit (risikoangemessen)  <ul style="list-style-type: none">– Meldung von Datensicherheits-Verletzungen	<ul style="list-style-type: none">– Technische und organisatorische Massnahmen (TOM) implementieren und dokumentieren– Prozessbeschreibung für Untersuchung und Meldung von Datensicherheits-Verletzungen
 <ul style="list-style-type: none">– Kontrolle über Auftragsbearbeiter  <ul style="list-style-type: none">– Absicherung von Auslandsbekanntgaben	<ul style="list-style-type: none">– Sorgfältige Auswahl, Instruktion und Kontrolle– Vereinbarungen zur Auftragsbearbeitung <i>(z.B. Website-Hosting, Bexio, M365, DeepL, andere SaaS-Lösungen gemäss Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten)</i>– Interne Sachverhaltsabklärung / Schutzniveau im Importstaat / Standardvertragsklauseln / ggf. weitere Garantien

dp/Services

DIE SMARTE DATENSCHUTZ-LÖSUNG FÜR IHR UNTERNEHMEN.

[Jetzt loslegen](#)

Hand aufs Herz: Datenschutz-Compliance ist für die meisten Unternehmen eine leidige Ablenkung vom Kerngeschäft. Eine, die Zeit, Ressourcen und Nerven kostet. Aber es ist auch eine Aufgabe, die seriös erledigt werden will. Deshalb haben wir dp/Services entwickelt: Die umfassende digitale Datenschutz-Lösung, massgeschneidert auf das revidierte Schweizer Datenschutzgesetz (DSG), kompatibel mit der europäischen DSGVO. Einfach, sicher und bereits ab unter 1'000 Franken.



Einfach & flexibel
Ob Start-up, KMU oder Konzern – dp/Services deckt alle Geschäftsfälle ab.



Smart & effizient
Smarte Automatisierung und individuelle Userführung mit absoluter Kostenkontrolle.



Peace of Mind
Stets aktuell und gesetzskonform – von spezialisierten Anwälten kundent.

So einfach gehts: In 4 Schritten zur Datenschutz-Compliance.

1

Self-Assessment
Finden Sie heraus, was Sie brauchen.

2

Bearbeitungen erfassen
Sie erfassen, welche Personendaten Ihr Unternehmen bearbeitet.

3

Dokumente erstellen
Datenschutzklärungen, Verträge und Prozessbeschreibungen automatisch erstellen.

4

Nutzen und ablegen
Dokumente nutzen, sicher ablegen und signieren.

dp/Services (Umsetzungshilfe)

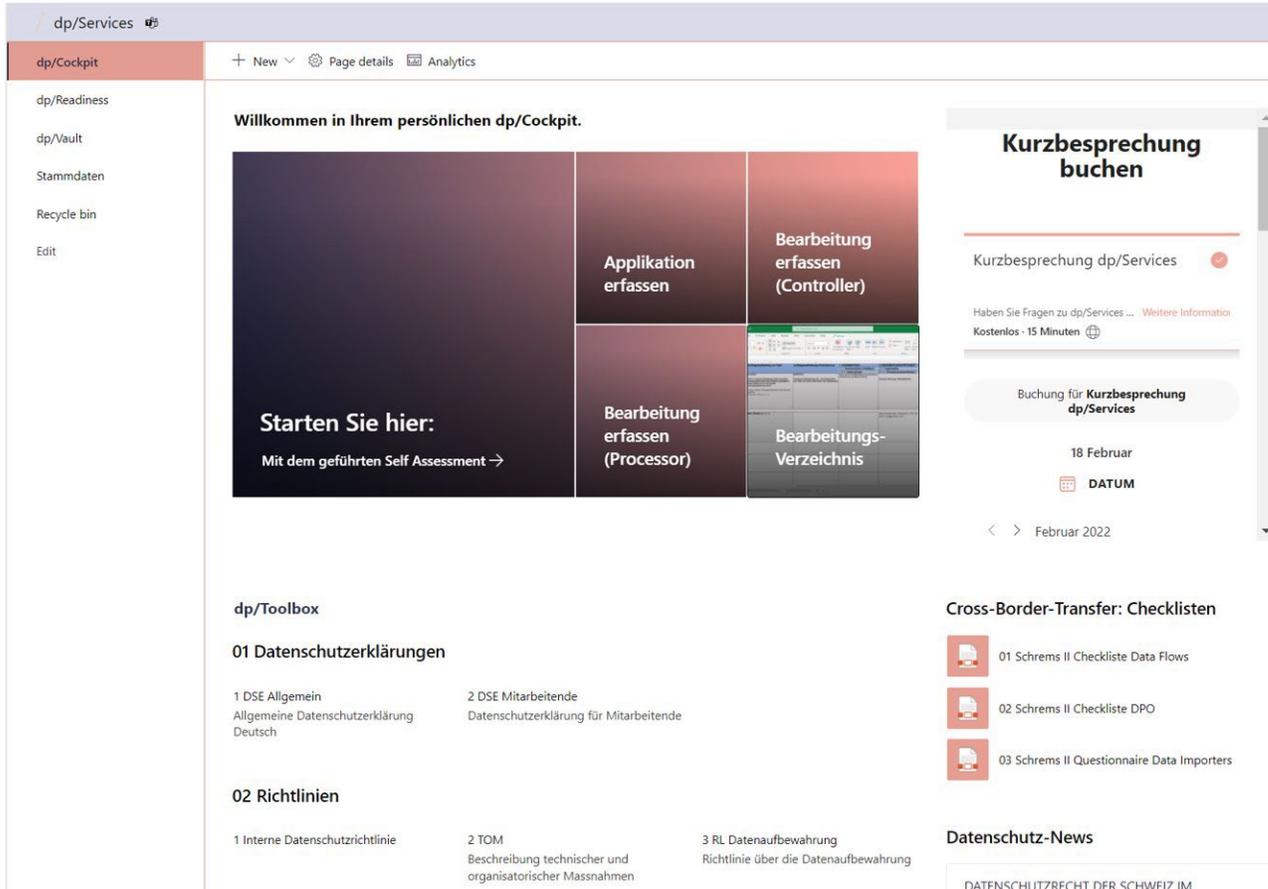


www.dp-services.ch

Von Anwälten der LAUX LAWYERS AG entwickeltes digitales Datenschutz-Compliance-Tool

- Ideal für KMU
- Self-Service; oder Sie unterstützen Ihre Klientinnen beim Umgang mit dp/Services
- Partnerprogramm

Umsetzung mit dp/Services



The screenshot shows the 'dp/Services Cockpit' interface. It features a sidebar with navigation options like 'dp/Readiness', 'dp/Vault', 'Stammdaten', 'Recycle bin', and 'Edit'. The main content area is titled 'Willkommen in Ihrem persönlichen dp/Cockpit.' and includes a 'Starten Sie hier:' section with a link to a self-assessment. Below this, there are sections for 'dp/Toolbox' with '01 Datenschutzklärungen' and '02 Richtlinien', and a 'Kurzbesprechung buchen' (Book a short meeting) section with a calendar view for February 2022. A 'Cross-Border-Transfer: Checklisten' section lists three checklists, and a 'Datenschutz-News' section is also visible.

Datenschutzerklärung

Datenschutz und Datensicherheit sind wichtig für die **COMPANY Rechtsanwälte AG** («**CR**»); «wir»). Wir bearbeiten Ihre Personendaten verantwortungsbewusst, in Übereinstimmung mit anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und gemäss dieser Datenschutzerklärung.

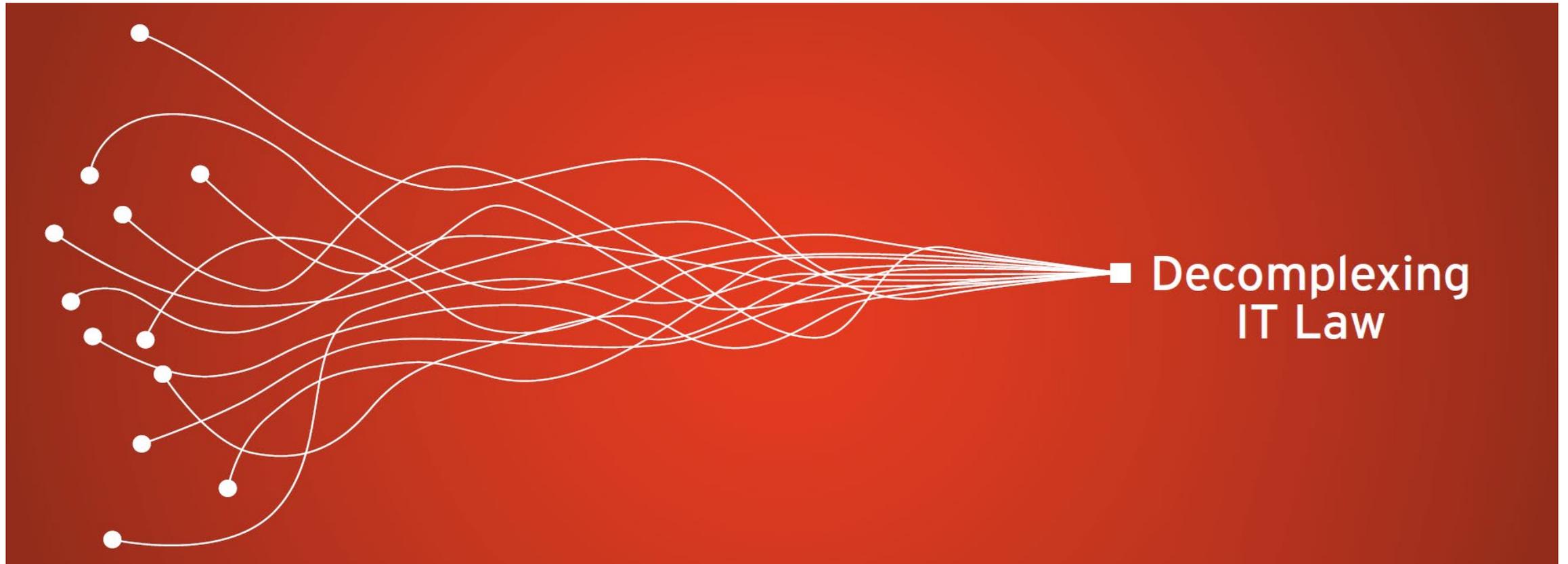


Inhalt dieser Datenschutzerklärung

In dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie darüber, wie wir Personendaten erheben und bearbeiten, wenn Sie unsere Website unter **www.company-cr.law** («Website») besuchen, uns kontaktieren oder unsere Leistungen in Anspruch nehmen.

Wir Nutzen in der Datenschutzerklärung Privacy Icons. Weitere Informationen zu den Privacy Icons finden Sie unter [privacy-icons.ch](https://www.company-cr.law/privacy-icons.ch)

Fokus: Bearbeitungsverzeichnis – Datenschutzerklärung – Auftragsbearbeitung



Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten

Art. 12 nDSG; Art. 24 DSV



Hauptkategorie (Business)	Prozess	Applikation	Verantwortliche	Bearbeitungstätigkeit	Bearbeitungszweck	Kategorien betroffen	Kategorien bearbeitete	Empfängerinnen	Werden	Aufbewahrung	TOM
[COR] Hauptprozess	Dokumentenmanagement	[iManage] [Sharepoint] [andere] (zutreffendes auswählen)	[Anwaltskanzlei]	Erbringung und Dokumentation von Leistungen	Erbringung und Dokumentation von Leistungen	Mitarbeitende von Klientinnen, Gegenparteien, Behörden und Gerichten	Kontaktdaten, Beratungs- und Prozessführungsdaten, Rechnungsdaten	Intern, externe Dienstleister, Gegenparteien, Behörden und Gerichte	Nein	[10 Jahre] [Gemäss Aufbewahrungsgesetz-RL]	Gemäss Dokument TOM
[COR] Hauptprozess	Leistungserfassung	[iManage] [Sharepoint] [andere] (zutreffendes auswählen)	[Anwaltskanzlei]	Leistungserfassung	Leistungserfassung zwecks Abrechnung und Dokumentation	Klientinnen; Mitarbeitende von Klientinnen oder Gegenparteien	Kontaktdaten, Beratungs- und Prozessführungsdaten, Rechnungsdaten	Intern, Klientinnen, externe Dienstleister	Nein	[10 Jahre] [Gemäss Aufbewahrungsgesetz-RL]	Gemäss Dokument TOM
[ADM] Finanzen und Administration	Rechnungswesen	[Vertec] [Bexio] [andere] (zutreffendes auswählen)	[Anwaltskanzlei]	Leistungsabrechnung	Abrechnung	Klientinnen; Mitarbeitende von Klientinnen oder Gegenparteien	Kontaktdaten, Beratungs- und Prozessführungsdaten, Rechnungsdaten	Intern, Klientinnen, externe Dienstleister	Nein	[10 Jahre] [Gemäss Aufbewahrungsgesetz-RL]	Gemäss Dokument TOM

(Beispiel / Vorlage LLAG; dp-services.ch; optionale Felder ausgeblendet)

- Mindestangaben gemäss Art. 12 nDSG
- Orientierung an Geschäftsprozessen und Applikationen der Anwaltskanzlei
- KMU-Ausnahme (unter 250 Mitarbeiter), aber dennoch empfohlen als Grundlage für die Datenschutz-Compliance

Datenschutzerklärungen (1|5)

Art. 19 nDSG; Art. 10(3)(d) und 21(1) nDSG; Art. 13 DSV



- **Mindestinformationen** (Art. 19 Abs. 2 nDSG)
 - Identität und Kontaktdaten des Verantwortlichen
 - Bearbeitungszwecke
 - Kategorien der Empfänger:innen (Auftragsbearbeiter oder Dritte als Verantwortliche)
 - Kategorien bearbeiteter Personendaten (sofern nicht bei betroffener Person beschafft)
 - Empfängerstaaten und Garantien bei Bekanntgabe ins Ausland
- **Modalitäten:** präzise, transparente verständliche und leicht zugängliche Information (Art. 13 DSV)
- **Achtung Anwaltsgeheimnis:** Ausnahmen und Einschränkungen (Art. 20 nDSG)

Datenschutzerklärungen (2|5)

Art. 19 nDSG; Art. 10(3)(d) und 21(1) nDSG; Art. 13 DSV



- **Weitere Informationen** (Generalklausel), *soweit für Wahrnehmung von Betroffenenrechten und für transparente Bearbeitung notwendig* (Art. 19 Abs. 2 nDSG), z.B.
 - Informationen über Auskunftsrecht und weitere Betroffenenrechte; Beschwerderecht
 - Kontaktdaten der Datenschutzberaterin (vgl. Art. 10 Abs. 3 lit. d nDSG) – Datenschutzkontakt
 - Angaben zur Herkunft (vgl. Art. 25 Abs. 2 lit. e nDSG), Aufbewahrungsdauer (vgl. Art. 25 Abs. 2 lit d nDSG) und zur Datensicherheit
- *Informationen gemäss Art. 13–14 DSGVO: Ein Standard zur Inspiration und Orientierung, aber kein autonomer Nachvollzug im nDSG – keine Rechtspflicht*

Datenschutzerklärungen (3|5)

Art. 19 nDSG; Art. 10(3)(d) und 21(1) nDSG; Art. 13 DSV

→ **Umsetzungstipps für Anwaltskanzleien**

- Datenschutzerklärung ist eine «Erklärung», nicht Teil des (Mandats-) Vertrags
- Online-Umsetzung auch für Offline-Bearbeitungen möglich und sinnvoll
- *Hinweis* auf Datenschutzerklärung (unter Angabe der URL oder mit Link) in E-Mails oder schriftlichen Offerten
- Nicht «*Ich akzeptiere...*», sondern «*Informationen zu unserem Umgang mit Ihren Personendaten finden Sie...*» oder «*... und ich nehme die Datenschutzerklärung zur Kenntnis.*»

Datenschutzerklärungen (4|5)

Art. 19 nDSG; Art. 10(3)(d) und 21(1) nDSG; Art. 13 DSV



ALLGEMEINE PERSONENDATEN

Wir bearbeiten allgemeine Personendaten über Sie, z.B. Name und Kontaktdaten.



ÜBERLASSENE DATEN

Wir bearbeiten Personendaten, die Sie uns zur Verfügung stellen.



ERHALTENE DATEN

Wir bearbeiten Personendaten über Sie, die wir von Dritten erhalten.



ERHOBENE DATEN

Wir bearbeiten Personendaten, die wir über Sie erheben.



- Kategorien von Personendaten
- Kategorien betroffener Personen
- Herkunft der Personendaten

(www.lauxlawyers.ch/datenschutz;
www.privacy-icons.ch)

Datenschutzerklärungen (5|5)

Art. 19 nDSG; Art. 10(3)(d) und 21(1) nDSG; Art. 13 DSV



BEARBEITUNG ZUM ZWECK DER DIENSTLEISTUNG



Ihre Personendaten erheben und bearbeiten wir primär, um unsere Rechtsdienstleistungen fachgerecht und entsprechend unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zu erbringen, zu dokumentieren und abzurechnen.



Zudem bearbeiten wir Ihre Personendaten zu folgenden weiteren Zwecken:

- Verwalten von Benutzern und Ermöglichen der Bereitstellung unserer digitalen Produkte
- Bereitstellung und Optimierung der Website
- Beantwortung Ihrer Anfragen und Kommunikation mit Ihnen
- Bearbeitung von Bewerbungen
- Information über neue Dienstleistungen und Entwicklungen bei LAUX LAWYERS AG (wobei Sie uns jederzeit mitteilen können, dass Sie auf den Erhalt solcher Informationen in Zukunft verzichten möchten)
- Erfüllung gesetzlicher Pflichten und Durchsetzung von Rechtsansprüchen.

Zwecke der Bearbeitung in
Anwaltskanzleien

(www.lauxlawyers.ch/datenschutz)

Kontrolle über Auftragsbearbeiter (1|3)

Art. 9 nDSG; Art. 7 DSV



- Privilegierung: Datenbekanntgabe an Auftragsbearbeiter ist keine Bekanntgabe an Dritte
- Voraussetzungen (Art. 9 nDSG) für die Privilegierung:
 - Vertragliche Pflicht zur Einhaltung der **Weisungen** des Verantwortlichen (= keine Datenbearbeitung zu eigenen Zwecken des Auftragsbearbeiters)
 - Auftragsbearbeitung unzulässig, wenn Geheimhaltungspflichten *nicht eingehalten* werden; merke: das Anwaltsgeheimnis lässt sich bei Nutzung reifer Cloud-Lösungen wahren
 - Vertragliche (und gesetzliche) Pflicht des Auftragsbearbeiters zur **Datensicherheit**
 - Genehmigung / Widerspruchslösung bezüglich **Unter-Auftragsbearbeitern**

Kontrolle über Auftragsbearbeiter (2|3)

Art. 9 nDSG; Art. 7 DSV

→ **Umsetzungstipps für Anwaltskanzleien – Vertrag:**

- Weisungsgebundenheit des Auftragsbearbeiters
- Umschreibung des Gegenstands und des Umfangs der Auftragsbearbeitung
- Ausreichende technische und organisatorische Datensicherheits-Massnahmen
- Ausreichende Regelungen in Bezug auf Unter-Auftragsbearbeiter
- Informations-, Kooperations- und Vertraulichkeitspflichten des Auftragsbearbeiters
- Prüfrechte des Verantwortlichen (Kontrolle während der Vertragsdauer)
- Regelungen zum Schutz von Berufsgeheimnissen
- Ausreichende Regelungen zum Auslandsbezug

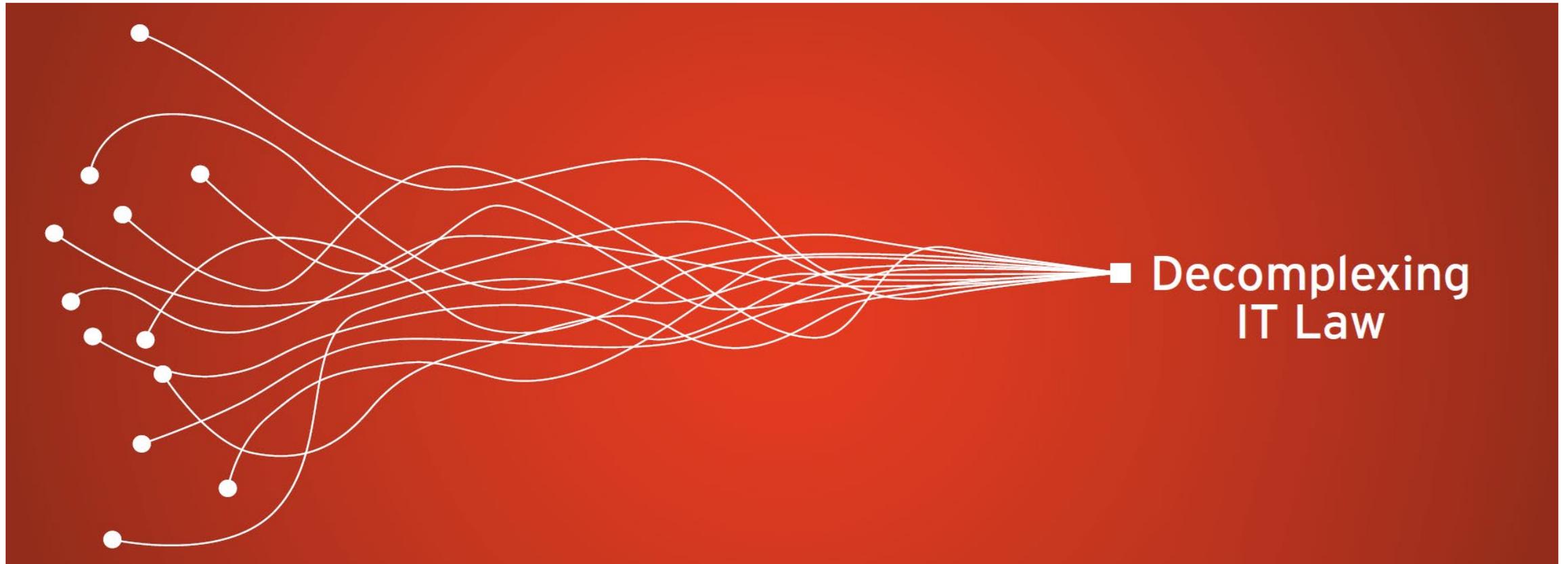
Kontrolle über Auftragsbearbeiter (3|3)

Art. 9 nDSG; Art. 7 DSV

→ **Umsetzungstipps für Anwaltskanzleien – Datensicherheit:**

- Vergewissern (bei Auswahl und Kontrolle), dass Auftragsbearbeiter die Personendaten gegen Risiko von Datensicherheits-Verletzungen angemessen schützt
- Verantwortlicher darf in Bezug auf technische und organisatorische Massnahmen auf belastbare Dokumentation des Auftragsbearbeiters abstellen
- Zertifizierung nach Massgabe von ISO-Standards können eine taugliche Dokumentation zum Nachweis genügender Schutzmassnahmen sein
- Erhöhte Vertrauenswürdigkeit: Auftragsbearbeiter legt Sicherheits-Audit-Berichte vor

Schlussbemerkungen und Diskussion



Zwischen Autonomie und Angleichung

- Thomas Steiner, *Zwischen Autonomie und Angleichung. Eine Analyse zur Anwendung des neuen DSG im Lichte der DSGVO*, in: Michael Widmer (Hrsg.) [Sammelband]
- Studie auf Initiative und mit Unterstützung der ZHAW
- Resultat: Kein autonomer Nachvollzug der DSGVO durch nDSG
 - Auslegung grundsätzlich autonom aus nDSG heraus
 - Leitlinien und Praxis der Behörden der EU/Mitgliedsstaaten zur DSGVO sind nicht autoritativ
 - Erlaubt und erwünscht: Plausibilisierung des Auslegungsergebnisses im Lichte der DSGVO-Praxis
- Orientierung an DSGVO-Standard macht in der Praxis für viele Unternehmen Sinn – aber: halten Sie Behörden und Gerichte an, das Schweizer nDSG anzuwenden

Kontakt

Thomas Steiner

Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt, Senior Advisor/Partner

@ thomas.steiner@lauxlawyers.ch

w www.lauxlawyers.ch

n [linkedin.com/in/thomassteiner1](https://www.linkedin.com/in/thomassteiner1)

LAUX LAWYERS AG

Schiffbaustrasse 10

Postfach

8031 Zürich

+41 44 880 24 24

